

Zuständig: Fachbereich Jugend
Verfasser: Gausling, Birgit



Ahaus, 13.07.2023

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

15.08.2023 TOP Ö

7

Beratungsgegenstand

Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes und der Spielraumplanung der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Fortschreibung des derzeit aktuellen Kinder- und Jugendförderplans 2020 bis 2025 für die Stadt Ahaus für den Zeitraum 2025 bis 2030.

Ebenfalls beauftragt der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung mit der Fortschreibung der Spielraumplanung für die Stadt Ahaus 2025 bis 2030.

Die Ergebnisse der Fortschreibung sind dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für die Mitarbeit in der Planungsgruppe „Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans und der Spielraumplanung“ benennt der Jugendhilfeausschuss aus seiner Mitte folgende Mitglieder:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | |

Sachdarstellung

Jugendhilfeplanung und somit das Erstellen eines Kinder- und Jugendförderplans ist laut § 80 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) eine kontinuierliche Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. In Anlehnung an das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) des Landes NRW wird für die jeweils laufende Legislaturperiode ein aktueller kommunaler Kinder- und Jugendförderplan erstellt.

Auf der Grundlage des seit dem Jahre 2020 gültigen Kinder- und Jugendförderplans ist daher eine Fortschreibung dieser Planung vorzunehmen.

Der neue Kinder- und Jugendförderplan ersetzt dann den derzeit gültigen Förderplan für den Zeitraum 2020 bis 2025. Er bietet den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Planungssicherheit in Bezug auf inhaltliche und finanzielle Rahmenbedingungen und ermöglicht aufgrund seiner 5-jährigen Laufzeit, Angebote zu entwickeln und diese bedarfsgerecht durchzuführen.

Nach dem Baugesetzbuch, der die wichtigsten Grundsätze der Bauleitplanung der Kommunen regelt, sollen soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen berücksichtigt werden (§ 1 Absatz 6 Satz 3 BauGB) und in die Planung einfließen. Ausdrücklich aufgeführt werden die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung.

Die Bauleitplanung umfasst speziell auch Hinweise für die Planung von Spielflächen (siehe Runderlass des Innenministers v. 31.7.1974 - V C 2 - 901.11; Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW – MSWKS vom 01.01.2003). Danach sind Gemeinden verpflichtet, Kinder und Jugendlichen ausreichend Gelegenheit zum Spielen zu geben. Diesem ist durch Bereitstellung besonders ausgewiesener öffentlicher Spielflächen zu genügen. Die Stadt Ahaus unterhält dementsprechend bedarfsgerechte öffentliche Spielplätze.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist laut SGB VIII verpflichtet, sich mit der Planung von Spielräumen zu beschäftigen sowie in Planungsverläufen und -vorhaben als Interessensvertreter von Kindern, Jugendlichen und Familien zu fungieren. Die DIN 18034 ist für die Entwicklung kinder- und jugendfreundlicher Freiräume eine maßgebliche Norm und bietet Orientierungshilfe bei der Planung und dem Bau von attraktiven Spiel- und Freizeitmöglichkeiten.

Ähnlich wie die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans bietet auch die neue Spielraumplanung Planungssicherheit in Bezug auf inhaltliche und finanzielle Rahmenbedingungen und ermöglicht, Angebote zu entwickeln und bedarfsgerecht durchzuführen. Ausgangslage für die örtliche Kinder- und Jugendförderplanung und für die Spielraumplanung sind die Bedürfnisse und Interessen der in der Stadt Ahaus lebenden jungen Menschen.

Wie bei der letzten Fortschreibung soll auch jetzt auf eine externe Fachberatung verzichtet werden. Mit der Unterstützung von Honorarkräften und Praktikant*innen sehen sich die Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Jugend in der Lage, die Ergänzungen zum vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan sowie der Spielraumplanung selbst zu erstellen. Dennoch sind zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 5.000,00 Euro zu erwarten, die bei der Haushaltsaufstellung für den Haushalt 2024 berücksichtigt werden müssen.

Zur Prozessbegleitung beider Planungsbereiche – des Kinder- und Jugendförderplans und der Spielraumplanung – empfiehlt die Verwaltung, eine Lenkungs-/Planungsgruppe, bestehend aus dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und sechs weiteren Mitglieder*innen des Jugendhilfeausschusses sowie Mitarbeiter*innen der Verwaltung einzurichten.

Auf den beigefügten Zeitplan (Anlage 01) wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja

☐ Nein

Budget:	Kinder- und Jugendarbeit	06.02
Maßnahme:		

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.000,00

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.000,00

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:

☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 – Zeitplan zur Erstellung eines neuen Kinder- und Jugendförderplans und einer Spielraumplanung